

ZH_OBERGERICHT SB240546 vom 5. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240546

FR: ZH_OBERGERICHT SB240546 du 5 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240546 del 5 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Dietikon vom 6. Mai 2024 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie betreffend mehrfache Schändung im Sinne von Art. 191 StGB eingestellt. Mit gleichartigem Urteil wurde der

- 8 - Beschuldigte derweil der vorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB, der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 4 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB, der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a und lit. b StGB sowie der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, unter Anrechnung von 48 Tagen Haft, sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– und einer Busse von Fr. 3'600.– bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen festgelegt. Dem Beschuldigten wurde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 94 StGB die Weisung erteilt, sich einer psychologisch-therapeutischen Behandlung für die Dauer der Probezeit zu unterziehen. Von der Anordnung einer Bewährungshilfe und eines Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbot gegenüber der Privatklägerin 1 wurde abgesehen. Ferner wurde über die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden (Urk. 91 S. 91 f.).

E. 1.1

Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt hinsichtlich der mehrfachen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 und der Drohung zum Nachteil der Pri-

- 41 - vatklägerin 1 gemäss Anklageziffer 2 einen Freispruch. Beide Freisprüche fallen indessen hinsichtlich der erstinstanzlichen Kostenaufgabe nicht ins Gewicht. Der Tatvorwurf der mehrfachen Nötigung musste im Zusammenhang mit dem Hauptdelikt der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ohnehin untersucht werden und der Tatvorwurf der Drohung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der einfachen Körperverletzung, für welche der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist. Die Untersuchungshandlungen betreffend die mehrfache Nötigung und die Drohung waren somit unabhängig vom Ausgang dieser Tatvorwürfe notwendig, um den gesamten Tatkomplex zu prüfen. Die Kostenregelung der Vorinstanz (Dispositivziffern 18 und 19)

ist demzufolge vollumfänglich zu bestätigen.

E. 1.2

Die Überprüfung der vorinstanzlich festgesetzten Entschädigungen der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 16) und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Dispositivziffer 17) ist Gegenstand von separaten Rechtsmittelverfahren (vgl. vorne Ziffer II/1.). Darüber ist mithin im vorliegenden Berufungsverfahren keine Entscheidung zu fällen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren

E. 1.3

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55, E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Aspirationsprinzips (BGE 144 IV 313, E. 1.1.; 141 IV 61, E. 6.1.2.). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 91 S. 48-49) kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO analog).

- 25 -

E. 1.4

Die Vorinstanz fällt für die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Anklageziffer 9), die einfache Körperverletzung (Anklageziffer 2), die mehrfache Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 und die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Anklageziffer 2) eine Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe aus. Für die mehrfache Nötigung und die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Anklageziffer 2) hätte sich gemäss der Vorinstanz an sich auch eine Geldstrafe gerechtfertigt, doch seien die Delikte im Rahmen eines dynamischen Tatgeschehens erfolgt und würden einen sehr nahen Tatzusammenhang aufweisen, sodass sich die Taten nicht separat beurteilen liessen (Urk. 91 S. 50). Für die mehrfache Nötigung und die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Anklageziffer 4) und die mehrfachen Beschimpfungen (Anklageziffern 5 und 6) verurteile die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Geldstrafe (Urk. 91 S. 50, S. 61). Für die Tötlichkeiten (Anklageziffern 1, 3, 7 und 8) und die sexuelle Belästigung der Privatklägerin 1 (Anklageziffer 1) sprach die Vorinstanz eine Busse aus (Urk. 91 S. 51, S. 63).

E. 1.5

Mit der Vorinstanz wiegt das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Anklageziffer 9) am schwersten (Urk. 91 S. 51). Aufgrund der Tatschwere wird eine Strafe von über sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen auszufallen sein, womit eine Geldstrafe ausser Betracht fällt. Hinsichtlich der mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 (Anklageziffern 3 und 7) und die Beschimpfungen (Anklageziffern 6), die mit der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in engem Zusammenhang stehen, kann von Gesetzes wegen keine Freiheitsstrafe verhängt werden, weshalb sie für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe ausscheiden. In Abweichung der vorinstanzlichen Erwägungen ist damit einzig für die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Anklageziffer 9) eine Freiheitsstrafe auszufallen.

E. 1.6

Hinsichtlich der Drohung und der Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Anklageziffern 2 und 4) sowie der mehrfachen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Anklageziffer 4) ist aufgrund der moderaten Schwere des Verschuldens noch die Ausfällung einer Geldstrafe gerechtfertigt, was auch für die Beschimpfungen (Anklageziffern 1, 5 und 6) gilt, zumal der Beschuldigte insoweit als

- 26 - Ersttäter handelte und diese Taten nicht in einer derartigen Regelmässigkeit erfolgten, dass man von einem gewohnheitsmässigen Handeln sprechen müsste. Auch die Vorinstanz hat für die Körperverletzung denn auch eine Sanktion festgesetzt, welche sich noch im Bereich des Geldstrafenrahmens bewegt, weshalb ihre entsprechenden Erwägungen, wonach sich eine Geldstrafe verschuldensmässig diesbezüglich nicht mehr rechtfertige, nicht nachvollziehbar sind (vgl. Urk. 91 S. 50). Soweit insofern Geldstrafen auszufällen sind, wiegt die ausgesprochene Todesdrohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 schwerer als die einfache Körperverletzung, die mehrfache Nötigung und die Beschimpfungen. Entsprechend ist ausgehend von der Drohung zunächst eine Einsatzstrafe zu bilden und diese anschliessend hinsichtlich der Körperverletzung, der mehrfachen Nötigung sowie der Beschimpfungen in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

E. 1.7

Für die Tötlichkeiten (Anklageziffern 1, 3, 7 und 8) und die sexuelle Belästigung (Anklageziffer 1) ist eine Busse auszufällen, welche sich prinzipiell an denselben Grundsätzen wie die Freiheitsstrafe zu orientieren hat, wobei hier zusätzlich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten in Betracht zu ziehen sind. Die schwerste Tat bilden hier die Tötlichkeiten, deren Einsatzstrafe um die Sanktion für die sexuelle Belästigung angemessen zu erhöhen ist.

E. 1.8

Die Vorinstanz hat den massgebenden Strafraumen jeweils korrekt wiedergegeben (Urk. 91 S. 51). Betreffend sämtliche Delikte liegen schliesslich keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die das Verlassen des Strafraumens rechtfertigen würden.

- 27 - 2. Freiheitsstrafe

E. 2

Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 8. Mai 2024 (Urk. 81) und die Privatklägerin 1 mit Eingabe vom 15. Mai 2024 (Urk. 82) rechtzeitig Berufung gegen das vorerwähnte Urteil an. Am 11. Dezember 2024 erstattete der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 93). Der vormalige Verteidiger ficht dabei die Entschädigung als amtlicher Verteidiger in eigenem Namen an. Die Privatklägerin 1 reichte innert Frist keine Berufungserklärung ein, weshalb mit Beschluss vom 9. Januar 2025 auf ihre Berufung nicht eingetreten wurde (Urk. 95). Derweil reichte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 in eigenem Namen eine Berufungserklärung ein und focht die vorinstanzlich festgesetzte Entschädigung für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin an (Geschäfts-Nr.: SH240012, Urk. 92). Nach entsprechender Fristansetzung (Urk. 97) erhoben die Privatkläger keine Anschlussberufungen und beantragten die Bestätigung des vorinstanzlichen

- 9 - Urteils (Urk. 99, Urk. 100). Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich liess sich nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2025 wurde der Privatklägerin

1 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Dr. iur. Y2._____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 104). In der Folge wurde auf den

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.).

E. 2.2

Die Entscheidegebühr für den obergerichtlichen Prozess ist vorliegend auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte dringt im Schuldpunkt einzig in Bezug auf den Freispruch betreffend die mehrfache Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 sowie die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 gemäss Anklageziffer 2 durch. Dabei handelt es sich um Nebenpunkte, welche betreffend die Kostenaufgabe nicht stark ins Gewicht fallen. Der Beschuldigte erreicht hingegen auch eine nicht unerhebliche

- 42 - Strafreduktion, wobei diesbezüglich jedoch relativierend anzumerken ist, dass es sich um einen Ermessensentscheid handelt. Der Umstand, dass der Vorinstanz in Bezug auf die Weisung nicht gefolgt wird, vermag sodann ebenfalls kein Obsiegen des Beschuldigten in einem wesentlichen Punkt zu begründen, zumal sich die abweichende Würdigung im vorliegenden Urteil massgeblich aufgrund neuer Entwicklungen im Rahmen der ärztlichen Feststellung betreffend die nicht mehr akute Rückfallgefahr ergab. Im Zivilpunkt wird die vorinstanzliche Festsetzung des Schadenersatzes und der Genugtuung grösstenteils bestätigt. Namentlich dringt der Beschuldigte mit seinen Anträgen, es seien die Schadenersatz- und Genugtuungsgehöhen der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 abzuweisen, nicht durch.

E. 2.4

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, drei Viertel der Kosten für das Berufungsverfahren dem Beschuldigten aufzuerlegen und diese im Umfang von einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 9. Januar 2025 betreffend das Nichteintreten auf die Berufung der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. 95) ist dem Gericht im Vergleich zu den gesamthaft angefallenen Aufwendungen kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entstanden. Es rechtfertigt sich mithin nicht, der Privatklägerin 1 in diesem Zusammenhang in zweiter Instanz noch Kosten aufzuerlegen.

E. 2.5

Der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X1._____, wurde für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren bereits mit Fr. 1'778.20 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 116).

E. 2.6

Der mit Kostennote vom 4. Dezember 2025 (Urk. 133) geltend gemachte Aufwand (inkl. Barauslagen) des aktuellen amtlichen Verteidigers erscheint gerade noch angemessen und

steht im Einklang mit den geltenden Ansätzen der Anwalts- gebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg) ist der amtliche Verteidiger mithin mit einem Honorar von pauschal Fr. 7'200.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.7

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 3'386.35

- 43 - (inkl. MwSt; Urk. 130). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Damit ist es gerechtfertigt, die unentgeltliche Rechtsvertreterin mit insgesamt Fr. 3'386.35 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.8

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von drei Vierteln vorbehalten bleibt.

E. 2.9

Gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (Urteil 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018, E. 4.3.2.). Der Entschädigungsanspruch ist sodann analog Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO auf die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Auslagen und Umtriebe beschränkt (GRIESSER, Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Art. 433 N 1). Durch das Strafverfahren verursachte Reisekosten sind dabei in aller Regel zu entschädigen (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, Art. 429 N 23). Ein Obsiegen besteht in der Verurteilung der beschuldigten Person und/oder bei Durchdringen mit seinen Ansprüchen als Zivilkläger im Zivilpunkt. Beim Entscheid darüber, ob der Privatklägerschaft eine angemessene Entschädigung für notwendige Auslagen zusteht, verfügt der Richter über ein weites Ermessen (Urteil 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018, E. 4.3.2.). 2.10. Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin 1 Fahrtkosten von insgesamt Fr. 179.15 (Fahrtkosten Einvernahmen [Fr. 106.95], Fahrtkosten Besprechung Rechtsvertreterin Privatklägerin 2 und Privatkläger 3 [Fr. 37.25], Anteil Fahrtkosten Psychotherapie [Fr. 34.95]) im Sinne eines Schadenersatzes zu. Fahrtkosten im direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren sind jedoch nicht als Schaden zu qualifizieren, sondern es ist diesbezüglich zu prüfen, ob die Privatklägerin 1 für den

- 44 - entsprechenden Auslagenersatz einen Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. 2.11. Der Beschuldigte ist im vorliegenden Verfahren weitestgehend – bis auf zwei Nebenpunkte – zu verurteilen. Es ist damit von einem Obsiegen der Privatklägerin 1 im Strafpunkt auszugehen. Zudem anerkennt der Beschuldigte die Zivilklage teilweise, was zumindest ein teilweises Obsiegen der Privatklägerin 1 auch im Zivilpunkt darstellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Zuordnung, welche der Fahrtauslagen den Straf- oder den

Zivilpunkt betrafen, ist vorliegend nicht möglich. Damit ist der Privatklägerin 1 in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (BGE 139 IV 102, E. 4.5) gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen. 2.12. Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin 1 für die angefallenen Fahrtkosten den Betrag von Fr. 179.15 zu. Davon abzuziehen ist der Anteil der Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Psychotherapie von Fr. 34.95, denn diese Position ist der Privatklägerin 1 als Schadenersatz zuzusprechen (vgl. vorne Ziffer VII/2.3.). Im Restumfang von Fr. 144.20 sind die Fahrtkosten ausgewiesen und stehen auch in relevantem Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren. Der Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Umtriebsentschädigung von Fr. 144.20 zu bezahlen. 2.13. Im Verfahren betreffend die Verlängerung der Schutzmassnahmen hat die Privatklägerin 1 im Übrigen auf die Geltendmachung einer Entschädigung verzichtet (vgl. Urk. 5/6 S. 7). Betreffend dieses Verfahren ist ihr mithin keine Entschädigung für entsprechende Auslagen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 5

Gesamtwürdigung Der Beschuldigte ist nach dem Dargelegten mit einer Freiheitsstrafe von

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter vor, er habe mit den Handlungen gemäss den Anklageziffern 2, 3, 6 und 7 sowie dadurch, dass er die Privatklägerin 2 und den Privatkläger 3 auch regelmässig angeschrien habe, ein beständiges Klima der Angst vor weiteren Gewaltdelikten sowie Beschimpfungen geschaffen und dadurch die seelische Entwicklung der beiden Privatkläger insofern gefährdet, als er den Grundstein für die spätere Entwicklung von Angststörungen und einer Störung des Selbstwertgefühls gelegt habe, was er bei all seinen Handlungen mindestens billigend in Kauf genommen habe (Urk. 13/4).

E. 5.2

Vorab kann dazu auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 91 S. 43-44). Teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass nach dem Tatbestand von Art. 219 StGB bestraft wird, wer seine Fürsorge-

- 20 - oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gefährdet. Das geschützte Rechtsgut ist mithin die körperliche und seelische Entwicklung bzw. Integrität eines Unmündigen im Rahmen eines Fürsorge- oder Erziehungsverhältnisses. Zum potentiellen Täterkreis gehören dabei unter anderem die Eltern. Das tatbestandsmässige Verhalten der Misshandlung oder Vernachlässigung muss dazu geeignet sein, eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Entwicklung des Unmündigen zu bewirken, wobei bewusst darauf verzichtet wurde, eine schwere Gefährdung zu verlangen. Wenn diese Gefahr als Folge des Verhaltens des Täters eintritt, ist der tatbestandsmässige Erfolg gegeben und das Delikt vollendet. Es handelt sich bei Art. 219 StGB somit um ein konkretes Gefährdungsdelikt, insoweit nicht erforderlich ist, dass das Verhalten des Täters zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit führt. Generell ist darauf abzustellen, ob die Wahrscheinlichkeit grösser ist, dass sich die seelische Entwicklung des Minderjährigen wegen des in Frage stehenden Verhaltens des Erziehungsberechtigten in eine von der Norm abweichende Richtung bewegt, als dass sich der Minderjährige der Norm entsprechend entwickelt (Praxiskommentar

StGB-TRECHSEL/ARNAIZ, 5. Aufl., Art. 219 N 4). In subjektiver Hinsicht kann die Tat vorsätzlich (bzw. eventualvorsätzlich) oder fahrlässig verübt werden (Art. 219 Abs. 1 und 2 StGB; vgl. dazu auch Urteil 6B_993/2008 vom 20. März 2009, E. 2.1. m.w.H.). In einem Fall mit regelmässigem Schlagen und Anschreien der Kinder sowie Gewaltanwendungen gegenüber der Mutter wurde die Tatbestandsmässigkeit sowohl objektiv als auch subjektiv klar bejaht (vgl. BGE 149 IV 240 = Pra 2024 Nr. 21).

E. 5.3

Der Beschuldigte akzeptierte die Schuldsprüche wegen Tötlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 3 (Anklageziffer 3), mehrfacher Beschimpfung zum Nachteil der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 (Anklageziffer 6) und wegen mehrfacher Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 (Anklageziffer 7). Konkret versetzte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang – wenn ihm etwas am Verhalten seiner Kinder nicht passte – der Privatklägerin 2 und dem Privatkläger 3 jeweils mindestens einmal pro Woche Ohrfeigen und Schläge mit der flachen Hand, stiess sie herum, riss sie fest an den Haaren, packte sie am

- 21 - Nacken und drückte sie nach unten, wobei er einmal auch den Kopf der Privatklägerin 2 gegen einen Schrank schlug. Des Weiteren beschimpfte der Beschuldigte seine Kinder regelmässig mit äusserst derben Ausdrücken wie "Huere Arschloch", "Sauhund", "gruusige Mensch" und/oder "Wixxer".

E. 5.4

Diese Erziehungsmethoden des Beschuldigten gingen klar über das rechtlich tolerierte Mass der Erziehungsbefugnisse hinaus und vermögen insbesondere auch keine Rechtfertigungsgründe zu begründen. Im Übrigen wurden die Kinder auch Zeugen davon, wie der Beschuldigte die Privatklägerin 1 wiederholt tätlich angriff und unter anderem längere Zeit ihren Kopf nach unten gegen die Stuhllehne drückte. Sie wurden somit nicht nur selbst Opfer von Gewalt, sondern mussten auch mitansehen, wie der Beschuldigte Gewalt gegen ihre Mutter anwendete. Der Beschuldigte versetzte die Kinder mit seinen Handlungen nicht zuletzt mehrfach in erhebliche Angst und legte damit durch sein Gebaren auch ein Verhalten an den Tag, das geeignet war, die psychische Integrität seiner Kinder ernstlich zu gefährden. Zu Recht geht die Staatsanwaltschaft angesichts dieses hybriden Verhaltens des Beschuldigten davon aus, dieser habe im elterlichen Heim ein eigentliches Klima der Angst vor jederzeitigen weiteren Gewalttätigkeiten und Beschimpfungen erzeugt, was – entgegen der Verteidigung (Urk. 131 S. 4 f.) – auch die Kinder in ihren Befragungen eindrücklich bestätigt haben. So sagte der Privatkläger 3 aus, der Beschuldigte habe schon sehr oft mit ihm geschimpft und ihm schlechte Wörter gesagt (Urk. 4/5 F/A 50, 53). Der Beschuldigte habe ihn und die Privatklägerin 2 auch geschlagen (Urk. 4/5 F/A 62, 64, 68). Wenn er sich für seine Familie etwas wünschen könnte, dann wäre es, dass "de Papi nümme so haut" (Urk. 4/5 F/A 166). Er wolle nur dann wieder mit dem Beschuldigten zusammenwohnen, wenn er ihn (und die Privatklägerin 2) nicht mehr schlagen werde (Urk. 4/5 F/A 168). Wenn nur der Beschuldigte zuhause gewesen sei, dann sei es ihm (dem Privatkläger 3) nicht gut gegangen (Urk. 4/5 F/A 178). Auch die Privatklägerin 2 sagte aus, der Beschuldigte habe sie und den Privatkläger 3 viel geschlagen (Urk. 4/6 F/A 36, 134). Manchmal habe sie es gut mit dem Beschuldigten, manchmal nicht so (Urk. 4/6 F/A 78). Dass der Beschuldigte sie "immer schlaht, haut, chlüübt, d Haare risst" habe sie nicht so gut gefunden (Urk. 4/6 F/A 81). Sie habe sich nicht so gut gefühlt, als der Beschuldigte sie

geschlagen habe (Urk. 4/6 F/A 147). Wenn sie sich wünschen

- 22 - könnte, was der Beschuldigte anders machen könnte, wäre es, dass er sie nicht mehr schlage (Urk. 4/6 F/A 183). Sie wisse nicht, ob sie wieder mit dem Beschuldigten in einer Wohnung leben möchte (Urk. 4/6 F/A 185). Die Zeit, seit der Beschuldigte nicht mehr bei ihr wohne, sei gut (Urk. 4/6 F/A 203). Es sei "liislig" (Urk. 4/6 F/A 205) bzw. "liisligler" als zuvor (Urk. 4/6 F/A 209). Die Privatklägerin 2 und der Privatkläger 3 wollen den Beschuldigten nicht zu stark belasten, geben aber mit dem geäusserten Wunsch, der Beschuldigte solle sie nicht mehr schlagen, deutlich zu erkennen, dass sie unter den Schlägen gelitten haben. Die Privatklägerin 2 weiss nicht einmal, ob sie wieder mit dem Beschuldigten zusammenwohnen möchte. Selbst der Beschuldigte anerkennt, dass es für die Kinder nicht schön bzw. schlimm gewesen sei (Prot. I S. 27). Der Beschuldigte hat nach dem Gesagten mit seinem Verhalten gegenüber der Privatklägerin 2 und dem Privatkläger 3 eine häusliche Atmosphäre der ständigen Verunsicherung und Furcht erzeugt. Auch erfolgten die Eingriffe in einer Regelmässigkeit und Intensität, welche das heute übliche Mass deutlich überschreiten. Insgesamt handelt es sich somit nicht um eine gelegentliche Überschreitung des Rechts auf Züchtigung, sondern waren die Privatkläger kontinuierlich der Angst ausgesetzt, die Beschimpfungen und Tätlichkeiten könnten sich wiederholen, was dann schliesslich auch eintraf, zumal sich die Beschimpfungen vom Jahr 2019 bis zum 19. Januar 2023 und die Tätlichkeiten von Januar 2022 bis 19. Januar 2023 erstreckten. Die physischen und psychischen Einwirkungen auf die Kinder sind mit hin in ihrer Gesamtheit als nicht tolerierbare Erziehungsform anzusehen, was als Verletzung der Fürsorgepflicht zu werten ist (vgl. Urteil 6B_149/2017 vom 16. Februar 2019, E. 7). Das Verhalten des Beschuldigten war sodann durchaus geeignet, die ungestörte seelische Entwicklung der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 zu beeinträchtigen. Aus dem fachpsychiatrischen Gutachten vom 3. Januar 2023, welches sich unter anderem zur Erziehungsfähigkeit des Beschuldigten äussert, geht denn auch hervor, der Beschuldigte erkenne die Folgen seines Handelns (mit Bezug auf eine Störung des Selbstwertes und Angststörung sowie generell eine mangelhafte Entwicklung) nicht (Urk. 45 S. 27), womit auch fachärztlicherseits belegt ist, dass das Verhalten des Beschuldigten die seelische Entwicklung seiner Kinder gefährdete. Mit der Vorinstanz ist der objektive Tatbestand damit erfüllt.

- 23 -

E. 5.5

Die Vorinstanz geht hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes von Vorsatz aus, begründet dies aber nicht weiter (Urk. 91 S. 46). Der Beschuldigte gab dazu an, ständig erschöpft, müde und unzufrieden gewesen zu sein, und deshalb keine Geduld gehabt zu haben (Prot. I S. 26). Er habe zwar für seine Kinder da sein und sich an der Erziehung beteiligen wollen, habe aber zu falschen Mitteln gegriffen. Er habe nie seine Laune und Aggression an ihnen auslassen, sondern habe seine Kinder mit gut gemeinten Absichten erziehen wollen. Die Liebe sei nicht mehr da gewesen. Mit der Ungeduld sei er zornig geworden (Prot. I S. 28). Im therapeutischen Erstbericht des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 2. Oktober 2023 wurden dem Beschuldigten akzentuierte narzisstische Persönlichkeitszüge diagnostiziert und tatzzeitnah eine Reaktion auf eine schwere Belastung (Urk. 26 S. 10 - 11). Gemäss dem fachpsychiatrischen Gutachten vom 3. Januar 2023 bestehe eine Anpassungsstörung im Zusammenhang mit der Trennung von der Familie sowie eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (Urk. 45 S. 28). Diese Störungen würden bei erhöhter Sensibilität in deutlich reduzierten Bewältigungsmechanismen kumulieren. In instabilen

bzw. belastenden Situationen reagiere der Beschuldigte unberechenbar, ungeduldig und inadäquat (Urk. 45 S. 28). Die Empathiefähigkeit reiche nicht aus, um gerade in Konfliktsituationen adäquat auf die Kinder zu reagieren (Urk. 45 S. 29). Aus dem Dargelegten ergibt sich demnach, dass der Beschuldigte im Umgang mit seinen Kindern immer wieder überfordert und oft nicht in der Lage war, alters- und situationsadäquat auf sie einzugehen. Dem Beschuldigten war zwar durchaus bewusst, dass sein Verhalten für die Kinder unangenehm war, denn er räumte selbst ein, es sei für die Kinder nicht gut, nie zu wissen, wann der Vater die Geduld habe, die er haben müsse (Prot. I S. 27). Hin- gegen lässt sich trotz diesem Bewusstsein eine willentliche Gefährdung der seeli- schen Entwicklung der Kinder nicht erstellen. Dem Beschuldigten ist abzunehmen, dass er den Kindern im Grundsatz ein guter Vater sein wollte und die Grenzüber- schreitungen vornehmlich aufgrund von Überforderung und falsch verstandenen Erziehungspflichten resultierten, doch ist aufgrund des Umstandes, dass er sein Verhalten über derart lange Zeit nicht hinterfragte und keine Korrekturmassnahmen in die Wege leitete, davon auszugehen, dass er dabei zumindest in Kauf nahm, die

- 24 - körperliche und seelische Entwicklung seiner Kinder zu gefährden. Der Beschul- digte handelte damit auf jeden Fall eventualvorsätzlich.

E. 5.6

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte auch in zweiter Instanz der Verletzung der Fürsorge- oder Erzie- hungspflichten im Sinne von Art. 219 StGB schuldig zu sprechen ist. Diese Bestim- mung steht in casu in echter Konkurrenz zu den Tatbeständen der Beschimpfungen und der mehrfachen Tötlichkeiten, da neben der Verletzung der physischen Integri- tät als weiteres geschütztes Rechtsgut die ungestörte seelische Entwicklung der Kinder über einen längeren Zeitraum gefährdet wurde. Es kann diesbezüglich voll- umfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 91 S. 47). IV. Strafe 1. Ausgangslage

E. 9

Monaten, wovon 48 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– und einer Busse von Fr. 2'600.– zu bestrafen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat unter kurzer Rezitierung der gesetzlichen Voraussetzun- gen des bedingten Strafvollzugs prägnant dargelegt, dass vorliegend keine Gründe bestehen, welche die günstige Prognose umzustossen vermögen. Der Vollzug der Freiheits- und auch der Geldstrafe ist damit aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. 2. Die verhängte Busse ist vom Beschuldigten von Gesetzes wegen zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB), wobei für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 26 Tagen anzusetzen ist (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Weisung 1. Das Gebot der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV verlangt, dass eine Weisung für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegen- den Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar und verhältnismässig er- weist. Erforderlich ist namentlich eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation (BGE 136 I 87, E. 3.2.; vgl. auch Urteil 6B_173/2018 vom 5. Juli 2018, E. 2.4.3.). Entspre- chend darf eine vom Zweck her an sich erlaubte Weisung nicht über Gebühr ein- schneidend sein und nur angeordnet werden, wenn der Eingriff in die Grundrechte des Täters durch die Schwere der Straftaten, die der Verurteilte möglicherweise

- 36 - erneut begehen könnte, sowie die Grösse der Rückfallgefahr aufgewogen wird (BGE 107 IV 88, E. 3.a mit Hinweis). Die Zustimmung des Betroffenen, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, ist von Gesetzes wegen nicht vorausgesetzt. Sie dürfte hingegen unerlässlich sein, wenn die Behandlung ernstlich in seine körperliche oder seelische Integrität eingreift. Im Übrigen ist es eine Frage der Erfolgsaussichten, ob eine Behandlung ohne Einwilligung eingeleitet oder durchgeführt werden soll, was zumeist nur mit Hilfe eines Experten entschieden werden kann (WOHLERS, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch - Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 94 N 8). 2. Der Beschuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, keine Notwendigkeit für eine verpflichtende Weisung zu sehen, gemäss welcher er sich einer psychologisch-therapeutischen Behandlung unterziehen müsste (Prot. II S. 27). Aus dem von der Verteidigung eingereichten Bericht von Dr. med. F. _____ geht hervor, dass der Beschuldigte seit dem 28. Juli 2024 in psychologischer Behandlung steht. Die Termine finden alle zwei bis vier Wochen statt (Urk. 132, Prot. II S. 21). Gegenstand der Therapie seien sein problematisches und zum Teil aggressives Verhalten zu Hause. Der Beschuldigte sei selbstkritisch, bedaure das Geschehene ausserordentlich und distanzieren sich ganz klar von seinem damaligen Verhalten (Urk. 132 S. 1). Dank der Verarbeitung des Vergangenen gehe in erkennbarer Zukunft keine Gefahr vom Beschuldigten für die Kinder oder die Ehefrau aus (Urk. 132 S. 2). 3. Damit ist nunmehr aktenkundig, dass sich der Beschuldigte von sich aus regelmässig einer psychologischen Behandlung unterzieht und von ihm aktuell keine namhafte Rückfallgefahr mehr ausgeht. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, der freiwilligen Therapie den Vorzug zu geben, zumal der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung glaubhaft versicherte, die Behandlung bis auf Weiteres selbstverantwortlich weiterführen zu wollen (vgl. Prot. II S. 21). Da der Beschuldigte der Weisung, sich einer psychologischen Behandlung unterziehen zu müssen, ohnehin kritisch gegenübersteht, wären die Erfolgsaussichten zudem mehr als nur fraglich, weshalb der Verzicht auf die Anordnung einer Weisung auch unter diesem Gesichtspunkt angezeigt erscheint.

- 37 - VII. Zivilansprüche 1. Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil die formellen Grundlagen des Adhäsionsverfahrens und die materiellen Grundsätze des Schadenersatz- und Genugtuungsanspruchs des Zivilklägers zutreffend dargelegt (Urk. 91 S. 68 - 70). Auf diese Ausführungen ist vollumfänglich zu verweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass indirekte Schäden bzw. mittelbare Rechtsverletzungen, namentlich Reflexschädigungen, gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis für die Begründung der Geschädigtenstellung nicht genügen (Urteil 1B_576/2018 vom 26. Juli 2019, E. 2.3). 2. Schadenersatzanspruch der Privatklägerin 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.